

# Deutsche Steuer-Zeitung

und

## Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

30. März 1940

Nummer 13

Industrie-Verlag Spaeth & Cinde, Berlin W 35  
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,  
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin  
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich  
5,80 RM (auschl. d. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,  
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch  
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften  
an den Verlag, Berlin W 35, Woyersstraße 5

## Die Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939

Von Obersteuerinspektor Huhn, Berlin, Reichsfinanzministerium

### Inhalt:

1. Einführung,
2. Rechtsgrundlagen für die Veranlagung,
3. Kreis der Personen, die zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 veranlagt werden
  - a) Unbeschränkt Steuerpflichtige,
  - b) Beschränkt Steuerpflichtige,
  - c) Personen, die nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen Vereinbarungen mit anderen Staaten befreit sind,
  - d) Personen, deren Einkommensteuer in einem Pauschbetrag für mehrere Jahre festgesetzt worden ist,
4. Freigrenze
  - a) Freigrenze bei verkürztem Erhebungszeitraum,
  - b) Freigrenze bei Land- und Forstwirten,
  - c) Freigrenze bei Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit für Steuergutscheine I,
  - d) Freigrenze in Sonderfällen,
5. Bemessungsgrundlagen
  - a) Die Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage,
  - b) Das Einkommen als Bemessungsgrundlage,
  - c) Bemessungsgrundlagen in Sonderfällen,
6. Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer
  - a) Begrenzungen des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer,
  - b) Beseitigung von Härten,
  - c) Sinngemäße Anwendung der Vorschriften im § 25 EStDV 1939,
  - d) Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen,
7. Abschlußzahlung,
8. Erstattung einbehaltener Steuerabzugsbeträge,
9. Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1940
  - a) Vorauszahlungen vor der Bekanntgabe des Steuerbescheids über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939,
  - b) Vorauszahlungen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939,
  - c) Erhöhung und Herabsetzung der Vorauszahlungen,
  - d) Abrundung und Mindestbetrag der Vorauszahlungen,
10. Billigkeitsmaßnahmen.

### 1. Einführung

Die Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 steht bevor. Sie ist die erste Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Die Veranlagung wird in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1939 vorgenommen werden. Dieser Zusammenhang wird äußerlich dadurch gekennzeichnet sein, daß dem Steuerpflichtigen ein einheitlicher Steuerbescheid über die Einkommensteuer für 1939 und über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 zugehen wird. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer fließt ausschließlich dem Reich zu.

### 2. Rechtsgrundlagen für die Veranlagung

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer hat seine gesetzlichen Grundlagen in den folgenden Vorschriften:

- a) Abschnitt II Unterabschnitt 1 §§ 2 bis 5 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl I S. 1609, RStBl 1939 S. 965),

- b) Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Erste EZDV) vom 4. September 1939 (RGBl I S. 1613, RStBl 1939 S. 967),

- c) § 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Dritte NZDV) vom 22. Oktober 1939 (RGBl I S. 2067, RStBl 1939 S. 1061).

Die gesetzlichen Vorschriften werden ergänzt durch Anordnungen, die der Reichsminister der Finanzen in Verwaltungserlassen, insbesondere in seinem Rundverlaß vom 9. Februar 1940 (RStBl 1940 S. 233), getroffen hat.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer knüpft an die sachlichen und verfahrensmäßigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes an. Es war deshalb nicht erforderlich, alle Einzelheiten der Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch besondere Vorschriften zu regeln. Es sind z. B. besondere Vorschriften über die Erhöhung oder Herabsetzung der Vorauszahlungen im § 3 Absatz 4 der Ersten EZDV durch den Hinweis auf die sinngemäße Anwendbarkeit der entsprechenden



Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ersetzt worden.

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind im Zweifelsfall aber auch dann sinngemäß anwendbar, wenn ein ausdrücklicher Hinweis auf die Anwendbarkeit der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes fehlt. Das gilt insbesondere für die Verfahrens-vorschriften, z. B. in den §§ 46 und 47 EStG. Die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ist nicht möglich, soweit ihr eine ausdrückliche Vorschrift oder der Sinn der Vorschriften über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer entgegensteht. Hinweis auf § 1 Absätze 1 und 2 StAnpG.

### 3. Kreis der Personen, die zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 veranlagt werden.

Der Kreis der Personen, die zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 veranlagt werden, ist infolge der Freigrenze (Hinweis auf Abschnitt 4) kleiner als bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1939. Etwa eine Million bis eineinhalb Millionen der zur Einkommensteuer Veranlagten werden bei der Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 unter die Freigrenze fallen. Soweit die Steuerpflichtigen nicht unter die Freigrenze fallen, bestimmt sich der Kreis der Personen, die zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 zu veranlagten sind, im allgemeinen nach ähnlichen Vorschriften wie bei der Einkommensteuer. Voraussetzung der Veranlagung ist deshalb insbesondere das Bestehen der persönlichen unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht.

#### a) Unbeschränkt Steuerpflichtige

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz (§ 13 StAnpG) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 14 Absatz 1 StAnpG) haben, sind unbeschränkt steuerpflichtig. Hinweis auf § 1 Absatz 1 EStG.

Deutsche Auslandsbeamte werden nach Maßgabe der Vorschriften in § 14 Absatz 2 StAnpG, Inhaber und leitende Angestellte eines inländischen Unternehmens nach Maßgabe der Vorschriften in § 14 Absatz 3 StAnpG den Personen gleichgestellt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Der Reichsminister der Finanzen hat die Anwendbarkeit der Vorschriften in § 14 Absatz 3 StAnpG zugunsten der Inhaber und der leitenden Angestellten deutscher Auslandsunternehmen eingeschränkt. Hinweis auf Abschnitt IV des RdF-Erlasses vom 25. Oktober 1939, RStBl 1939 S. 1070.

Unbeschränkte Steuerpflicht tritt stets ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate. Hinweis auf § 14 Absatz 1 Sätze 2 und 3 StAnpG. Der Reichsminister der Finanzen hat die Finanzämter ermächtigt, von der Anwendung der Vorschriften in § 14 Absatz 1 Sätze 2 und 3 bei Personen, die sich im Inland nur zur Erholung oder zu Kurzwecken länger als sechs Monate aufhalten, abzuweichen. Hinweis auf den RdF-Erlass vom 10. Juli 1939, RStBl 1939 S. 826.

Die Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen ist für die persönliche Steuerpflicht ohne Bedeutung. Es unterliegen deshalb auch Steuerpflichtige, die Angehörige neutraler Staaten oder der Feindstaaten sind, dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle Einkünfte, die der unbeschränkt steuerpflichtige deutsche oder fremde Staatsangehörige oder der Staatenlose aus dem Inland oder aus dem Ausland bezieht.

#### Beispiele:

A. Ein Niederländer hat einen Wohnsitz in den Niederlanden und einen Wohnsitz im Deutschen Reich. Er bezieht Einkünfte aus einem Handelsunternehmen in den Niederlanden und aus seinem landwirtschaftlichen Besitz im Deutschen Reich. Der

Niederländer ist unbeschränkt steuerpflichtig. Er unterliegt mit allen Einkünften, auch mit den Einkünften aus dem niederländischen Handelsunternehmen, grundsätzlich dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

B. Ein Schweizer hat seinen Wohnsitz im Schwarzwald. Er bezieht Einkünfte aus einer Fabrik im Deutschen Reich und aus Patenten, die er französischen und englischen Firmen gegen Stillschließung zur Benutzung überlassen hat. Die Lizenzgebühren werden durch einen Bevollmächtigten, der seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, vergeben. Die französischen und englischen Firmen überweisen die Lizenzgebühr an den Bevollmächtigten in der Schweiz.

Der Schweizer ist unbeschränkt steuerpflichtig. Er unterliegt mit allen Einkünften, insbesondere auch mit den Einkünften, die ihm aus Frankreich und England zufließen, dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

C. Ein Däne ist Inhaber eines inländischen Unternehmens. Er hat neben seinem Auslandswohnsitz auch einen Wohnsitz im Inland. Er hat diesen Wohnsitz am 1. September 1939 aufgegeben und hält sich seitdem im Inland nicht mehr auf. Der Steuerpflichtige wird so behandelt, als ob er seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort hätte, an dem sich die Geschäftsleitung oder der Sitz seines inländischen Unternehmens befindet. Er ist unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt ohne Rücksicht auf die Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes mit allen Einkünften dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt, wenn ein Erhebungszeitraum kürzer als das Kalenderjahr ist, für jeden Kalendermonat, der im Erhebungszeitraum endet, einen Zwölftel des Jahresbetrags. Diese Vorschrift führt dazu, daß Steuerpflichtige, deren Steuerpflicht vor dem 1. Oktober 1939 fortgefallen ist, zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 nicht mehr heranzuziehen sind.

#### Beispiele:

A. Ein Steuerpflichtiger ist am 20. Mai 1939 gestorben. Er ist zwar zur Einkommensteuer für 1939 mit dem Einkommen zu veranlagten, das er im Kalenderjahr 1939 bis zu seinem Tod bezogen hat. Der Steuerpflichtige ist aber nicht zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 zu veranlagten.

B. Ein Schweizer hat seinen Wohnsitz in Deutschland am 30. September 1939 aufgegeben. Einkünfte aus dem Inland hat er nach der Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes nicht mehr bezogen. Der Schweizer ist nur noch zur Einkommensteuer für 1939, nicht zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 zu veranlagten.

Die Vorschriften in den §§ 26 und 27 EStG über die Haushaltsbesteuerung gelten für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sinngemäß. Die zusammen veranlagten Ehegatten und Kinder werden nach diesen Vorschriften steuerlich als Einheit behandelt. Es ist deshalb für die Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 ohne Bedeutung, wenn einer der zusammen veranlagten Ehegatten im Laufe des Veranlagungszeitraums gestorben ist.

#### Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger, der von seiner Ehefrau nicht dauernd getrennt lebt, ist am 1. Mai 1939 gestorben. Der Steuerpflichtige wird mit seiner Ehefrau auch zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 zusammen veranlagt. Er unterliegt deshalb noch dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

#### b) Beschränkt Steuerpflichtige

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt steuerpflichtig. Hinweis auf § 1 Absatz 2 EStG. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf die im § 49 EStG aufgezählten inländischen Einkünfte. Diese Regelung gilt auch für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Es ist deshalb ohne Bedeutung, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem neutralen Staat oder in einem Feindstaat



hat, und ob er Angehöriger eines solchen Staats ist.

Beispiele:

- A. Ein Norweger, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bezieht Einkünfte aus einem Mietwohngrundstück in Berlin. Er unterliegt mit diesen Einkünften auch dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.
- B. Der Norweger im Beispiel A hat das Mietwohngrundstück in Berlin am 1. September 1939 verkauft. Er ist nur noch zur Einkommensteuer für 1939, nicht mehr zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 zu veranlagten.
- c) Personen, die nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen Vereinbarungen mit anderen Staaten befreit sind

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist eine Steuer vom Einkommen. Die Vorschriften im § 9 StAnpG gelten deshalb auch für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. § 9 StAnpG gemäß sind die diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit, wenn die Gegenseitigkeit gewahrt ist.

Konsuln und die Angehörigen der Konsulate können nur durch besondere Vereinbarung mit anderen Staaten vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit werden. Das gleiche gilt für alle anderen Angehörigen fremder Staaten. Die Befreiung dieser Angehörigen fremder Staaten beruht auf den Doppelbesteuerungsverträgen. Ist mit einem fremden Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht getroffen, so können Steuerpflichtigen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zum Ausgleich der doppelten Belastung Erleichterungen bei den inländischen Steuern nach Maßgabe des Abschnitts II des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. Oktober 1939 (RStBl 1939 S. 1070) gewährt werden. Diese Befreiungen und Erleichterungen gelten auch für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

- d) Personen, deren Einkommensteuer in einem Pauschbetrag für mehrere Jahre festgesetzt worden ist

Es war zunächst zweifelhaft, ob Personen, deren Einkommensteuer § 31 EStG gemäß bereits für mehrere Jahre in einem Pauschbetrag festgesetzt worden ist, noch zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 veranlagt werden dürfen. Der Reichsfinanzhof hat diese Frage bejaht. Hinweis auf das RFG-Urteil vom 7. Februar 1940, RStBl 1940 S. 305.

#### 4. Freigrenze

Die Freigrenze im § 2 Absatz 2 RMW gilt nur für unbeschränkt Steuerpflichtige. Sie gilt nicht für beschränkt Steuerpflichtige. Es ist für die Frage, ob das Einkommen des unbeschränkt Steuerpflichtigen die Freigrenze von 2400 RM übersteigt, das tatsächliche Einkommen maßgebend. Die Abrundungsvorschrift im § 19 EStDV 1939 und der Mittelbetrag der Einkommensteuertabelle sind für die Freigrenze ohne Bedeutung.

Wird der Steuerpflichtige mit seiner Ehefrau und mit seinen minderjährigen Kindern zusammen veranlagt, so ist von dem Einkommen auszugehen, das für die Haushaltsbesteuerung maßgebend ist.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat im Kalenderjahr 1939 als Angestellter 2000 RM Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen. Seine Ehefrau hat ein Mietwohnhäus. Die Einkünfte daraus haben 800 RM betragen. Sonderausgaben sind nicht vorhanden. Der Steuerpflichtige ist zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer heranzuziehen, obwohl er im Steuerabzugsverfahren dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht unterlegen hat. Wegen der Anwendung der Härtevorschrift im § 25 EStDV 1939 Hinweis auf Abschnitt 6 Buchstabe b.

- a) Freigrenze bei verkürztem Erhebungszeitraum

Es ist für die Frage, ob das Einkommen des unbeschränkt Steuerpflichtigen die Freigrenze überschritten hat, das Einkommen maßgebend, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner unbeschränkten Steuerpflicht bezogen hat. Hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des ganzen Veranlagungszeitraums (Kalenderjahrs) bestanden, so darf weder das Einkommen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet noch die Freigrenze entsprechend der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht herabgesetzt werden. Es ist auch nicht zulässig, das Einkommen, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner unbeschränkten Steuerpflicht bezogen hat, mit den Einkünften zusammenzurechnen, die er nach dem Übergang in die beschränkte Steuerpflicht im gleichen Kalenderjahr erzielt hat.

Beispiel:

Ein Volksdeutscher hat seinen Wohnsitz am 1. Oktober 1939 von Rumänien nach Deutschland verlegt. Er hat in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Oktober 1939 aus seinem in München gelegenen Mietwohngrundstück 2300 RM Einkünfte bezogen. Sein Einkommen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1939 hat insgesamt 1500 RM betragen.

Das Einkommen von 1500 RM, das der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum 1939 in der Zeit seiner unbeschränkten Steuerpflicht bezogen hat, überschreitet die Freigrenze nicht. Der Steuerpflichtige unterliegt dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nur mit den Einkünften, die er während der Dauer seiner beschränkten Steuerpflicht im Kalenderjahr 1939 bezogen hat.

- b) Freigrenze bei Land- und Forstwirten

Wenn das Einkommen 8000 RM nicht übersteigt, werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 13 Absatz 3 EStG gemäß nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 3000 RM übersteigen. Diese Vorschrift ist eine Tarifvorschrift. Die Höhe des Einkommens wird durch sie nicht beeinflusst. Das führt dazu, daß Land- und Forstwirte auch schon nach Mittelbeträgen der Einkommensteuertabelle von weniger als 2400 RM zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer herangezogen werden, vorausgesetzt, daß ihr Einkommen 2400 RM übersteigt.

Beispiel:

Ein Landwirt hat 4200 RM Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen. Andere Einkünfte und Sonderausgaben hat er nicht gehabt. Der Landwirt wird zwar nach einem Mittelbetrag von 1200 RM zur Einkommensteuer veranlagt. Er unterliegt aber dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, weil sein Einkommen die Freigrenze von 2400 RM übersteigt.

- c) Freigrenze bei Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit für Steuergutscheine I

Gewerbliche Unternehmer können für den Besitz von Steuergutscheinen I Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens nach Maßgabe der Vorschriften im § 3 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs vom 20. März 1939 (RGBl I S. 561, RStBl 1939 S. 473) in Anspruch nehmen. Die Bewertungsfreiheit gilt nicht bei der Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer. Hinweis auf § 5 der Dritten RMW. Das hat zur Folge, daß das Einkommen in diesen Fällen für die Zwecke des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer unabhängig von der Ermittlung des Einkommens für die Zwecke der Einkommensteuer berechnet werden muß. Es ist für die Frage, ob die Freigrenze von 2400 RM überschritten wird, von dem Einkommen auszugehen, das für die Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer selbständig ermittelt worden ist.



Beispiel:

Ein Gewerbetreibender hat einen Gewinn aus seinem Betrieb von 10 000 RM bezogen. Er nimmt Bewertungsfreiheit für Steuergutscheine I in Höhe von 6 400 RM in Anspruch und macht 2 000 RM Sonderausgaben geltend. Es verbleibt danach ein Einkommen im Sinn des Einkommensteuergesetzes von 1 600 RM. Der Gewerbetreibende unterliegt dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, weil für die Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer von einem Einkommen von 8 000 RM auszugehen ist.

d) Freigrenze in Sonderfällen

Arbeitnehmer sind im Steuerabzugsverfahren vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit, wenn ihr Arbeitslohn 234 RM im Monat nicht übersteigt. Hinweis auf § 1 der Ersten EStD. Leisten diese Arbeitnehmer Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, so können sich daraus Härten für sie ergeben, wenn der Arbeitslohn nur durch die Zahlung des Mehrarbeitslohns die Freigrenze übersteigt. Der Arbeitslohn würde dann in voller Höhe dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer unterliegen. Der Reichsminister der Finanzen hat zur Beseitigung dieser Härten angeordnet, daß der Mehrarbeitslohn dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht unterliegt. Er soll auch für die Frage, ob die Freigrenze überschritten wird, außer Betracht bleiben. Hinweis auf den RdF-Erlaß vom 18. Dezember 1939, RStBl 1939 S. 1213. Diese Anordnung gilt auch, wenn Arbeitnehmer zur Einkommensteuer und zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu veranlagt sind.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat 2 200 RM üblichen Arbeitslohn und 60 RM Mehrarbeitslohn im Kalenderjahr 1939 bezogen. Seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben nach Abzug von 100 RM Werbungskosten 2 160 RM betragen. Der Arbeitnehmer hat im Kalenderjahr 1939 noch 380 RM Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bezogen. Seine Sonderausgaben haben 100 RM betragen.

Das Einkommen des Arbeitnehmers ist für die Zwecke des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer wie folgt zu ermitteln:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit . . .	2 100 RM,
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . .	380 RM,
Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .	2 480 RM,
Sonderausgaben . . . . .	100 RM,
Einkommen . . . . .	2 380 RM.

Der Steuerpflichtige unterliegt dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht, weil sein Einkommen (nach Ausschcheidung des Mehrarbeitslohns) die Freigrenze von 2 400 RM nicht übersteigt.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich für das Steuerabzugsverfahren damit einverstanden erklärt, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nur von dem Teil der Gnadenbezüge erhoben wird, der auf Kalendermonate entfällt, die nach dem 4. September 1939 enden. Die Gnadenbezüge werden den Hinterbliebenen von Beamten im Fall des Todes des Beamten in Höhe von drei Monatsgehältern des Verstorbenen gewährt. Es entspricht dem Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit, diese Vorschrift auch im Fall der Veranlagung anzuwenden. Das kann dazu führen, daß das Einkommen die Freigrenze von 2 400 RM nicht überschreitet. Ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist dann nicht festzusetzen.

5. Bemessungsgrundlagen

a) Die Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bemißt sich § 3 Absatz 1 RMStG gemäß nach der Einkommensteuer für den Erhebungszeitraum. Erhebungszeit-

raum ist das Kalenderjahr. Der erste Erhebungszeitraum beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens der Kriegswirtschaftsverordnung, dem 4. September 1939, und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahrs 1939. Die Einkommensteuer wird aber nicht für diesen Zeitraum, sondern für das ganze Kalenderjahr 1939 veranlagt. Sie kann für die Zeit vom 4. September bis 31. Dezember 1939 nicht besonders festgestellt werden. Das würde eine Aufteilung des Einkommens in den Teil, der vor dem 4. September 1939 zugeflossen ist, und in den Teil, der später zugeflossen ist, erfordern. Diese Aufteilung ist in der Regel nicht möglich. Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb im § 2 der Ersten EStD angeordnet, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bei einem verkürzten Erhebungszeitraum für jeden Kalendermonat, der im Erhebungszeitraum endet, in Höhe eines Zwölftels seines Jahresbetrags festzusetzen ist. Die Feststellung der Einkommensteuer, die auf den verkürzten ersten Erhebungszeitraum entfällt, ist demgemäß nicht erforderlich. Bemessungsgrundlage für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 ist die für das Kalenderjahr 1939 festgesetzte Einkommensteuerschuld vor Abrechnung der Steuerabzugsbeträge.

Beispiel:

Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von 16 000 RM in der Steuergruppe III 2 400 RM. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 beträgt vier Zwölftel von der Hälfte der Einkommensteuer (= ein Sechstel der Einkommensteuer). Das sind 400 RM. Eine Aufteilung des Einkommens für die Zeit vor dem 4. September und für die Zeit nach dem 4. September bis zum Ablauf des Kalenderjahrs ist nicht erforderlich.

Die Bemessung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer nach einem Hundertstel der Einkommensteuer führt dazu, daß alle Vorschriften, die bei der Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigt werden, auch die Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer beeinflussen, soweit sich nicht aus besonderen Vorschriften für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer etwas anderes ergibt. Es werden insbesondere Steuerermäßigungen, die bei der Einkommensteuer gewährt werden, auch beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Erhöhungen der Einkommensteuer, z. B. durch die Nachsteuer § 20 EStD 1939 gemäß.

Die Vorschriften, die infolge der Bemessung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer eine Ermäßigung auch beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bewirken, sind insbesondere die folgenden:

- a) die Tarifvorschriften im § 32 EStG über die Berücksichtigung des Familienstands,
- b) die Vorschriften im § 33 EStG über die Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastungen,
- c) die Vorschriften im § 34 EStG über ermäßigte Steuerfaktoren bei außerordentlichen Einkünften,
- d) die Vorschriften im § 13 Absatz 3 EStG über die Nichtberücksichtigung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,
- e) die Vorschriften der Verordnung vom 3. Juli 1937 über die Steuerermäßigung für den Bau von Feuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter,
- f) die Vorschriften in den Abschnitten 89 bis 91 EStM für 1939, nach denen die dort bezeichneten Einkünfte (Zubehörschenke, Preußische Einbehaltungsbeträge, Aufgeld der Steuergutscheine II) aus Willigkeitsgründen als außerordentliche Einkünfte zu einem ermäßigten Steuerfaktoren herangezogen werden.



Beispiele:

- A. Ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von 29 000 RM erhält nach der Einkommensteuertabelle für sein drittes Kind eine Steuerermäßigung von 820 RM. Wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in Höhe von 50 v. H. der Einkommensteuer erhoben, so erhält er außerdem bei der Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer eine Ermäßigung von 410 RM. Die Kinderermäßigung erhöht sich dadurch praktisch um 410 RM auf insgesamt 1 230 RM.
- B. Die Einkommensteuer eines Landwirts ist wegen eines Unwetter-schadens § 33 EStG gemäß um 150 RM und für den Bau einer Feuerlingswohnung um 100 RM ermäßigt worden. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird nur von der verbleibenden Einkommensteuer (nach Abzug dieser Ermäßigungsbeträge) erhoben. Beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer 50 v. H. der Einkommensteuer, so wird dem Landwirt außer der Ermäßigung der Einkommensteuer noch eine Ermäßigung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer um (75 RM + 50 RM =) 125 RM gewährt.

	Ermittlung der Einkommensteuer	Ermittlung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer
Einkommen . . . . .	10 000 RM	16 000 RM
Davon ab die außerordentlichen Einkünfte . . . . .	4 000 RM	4 000 RM
Rest . . . . .	6 000 RM	12 000 RM
Tabellemäßige Einkommensteuer	640 RM	1 600 RM
Durchschnittlicher Steuersatz (Hinweis auf Abschnitt 85 EStG für 1939)	10,6 v. H.	13,3 v. H.
Steuer für die außerordentlichen Einkünfte von 4 000 RM unter Zugrundelegung des Durchschnitts-satzes . . . . .	424 RM	532 RM
<b>Einkommensteuer für 1939 . . . . .</b>	<b>1 064 RM</b>	<b>2 132 RM</b>
Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 (ein Sechstel von 2 132 RM =)		355 RM

b) Das Einkommen als Bemessungsgrundlage

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer darf nicht mehr als 15 v. H. des Einkommens betragen, die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer dürfen zusammen nicht mehr als 65 v. H. des Einkommens betragen. Hinweis auf § 3 Absatz 2 RWB.

Werden diese Begrenzungen erreicht, so bemisst sich der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht mehr nach der Einkommensteuer, sondern nach dem Einkommen. Er löst sich dadurch von der festgesetzten Einkommensteuer los und wird, von Grenzfällen abgesehen, nur noch von den Vorschriften über die Ermittlung des Einkommens beeinflusst. Die Vorschriften, die ausschließlich den Tarif betreffen, berühren ihn nicht. Das sind insbesondere die unter Buchstabe a aufgezählten Vorschriften. Dieses Ergebnis ist gerechtfertigt, weil die Bemessung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer nach dem Einkommen nur bei verhältnismäßig hohen Einkommensbeträgen praktisch wird. Hinweis auf Abschnitt 6.

Die Bemessung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer nach dem Einkommen kann erstmals beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1940 praktisch werden. Sie hat für die Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 keine Bedeutung.

c) Bemessungsgrundlagen in Sonderfällen

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer knüpft nicht immer an das Einkommen im Sinn des Einkommensteuergesetzes oder an die Einkommensteuer an, die sich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ergibt. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Steuerpflichtige Bewertungsfreiheit für Steuergutscheine in Anspruch genommen hat. In diesen Fällen bemisst sich der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nach Grundlagen, die unabhängig von der Einkommensteuerveranlagung zu ermitteln sind. Die selbständige Ermittlung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer kann sowohl bei seiner Bemessung nach der Einkommensteuer (Buchstabe a) als auch bei seiner Bemessung nach dem Einkommen (Buchstabe b) praktisch werden. Es treten dadurch auch Änderungen in der Höhe der Beträge ein, die §§ 33 und 34 EStG gemäß festzusehen sind.

Beispiel:

Ein Gewerbetreibender hat Bewertungsfreiheit für Steuergutscheine I in Höhe von 6 000 RM in Anspruch genommen. Er hat im Kalenderjahr 1939 außerordentliche Einkünfte im Sinn des § 34 EStG in Höhe von 4 000 RM bezogen. Sein Einkommen ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1939 auf 10 000 RM festgestellt worden. Der Steuerpflichtige fällt in die Steuergruppe III.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 und die Einkommensteuer für 1939 sind unabhängig voneinander wie folgt zu ermitteln:

Die Hinzurechnung des Betrags von 6 000 RM bei der Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer bewirkt nicht nur eine Erhöhung der tabellemäßigen Steuer, sondern auch eine Erhöhung des Durchschnittssatzes, dem die außerordentlichen Einkünfte unterliegen. Beides hat aber nur für die Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer, nicht auch für die Veranlagung zur Einkommensteuer Bedeutung.

6. Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt bei unverkürztem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) die Hälfte der Einkommensteuer (Jahresbetrag).

Ist ein Erhebungszeitraum kürzer als das Kalenderjahr, so beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für jeden Kalendermonat, der im Erhebungszeitraum endet, ein Zwölftel des Jahresbetrags. Hinweis auf § 2 der Dritten EZDB. Das ergibt für den ersten Erhebungszeitraum, für die Zeit vom 4. September bis 31. Dezember 1939, einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in Höhe von (1/24 =) ein Sechstel der Einkommensteuer.

a) Die Begrenzungen des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer darf für sich allein 15 v. H. des Einkommens und mit der Einkommensteuer zusammen 65 v. H. des Einkommens nicht übersteigen. Maßgebend für die Frage, ob diese Grenzen erreicht werden, sind das tatsächliche, nicht abgerundete Einkommen und der tatsächlich zu entrichtende Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Es findet bei einem verkürzten Erhebungszeitraum weder eine Umrechnung des Einkommens noch eine Umrechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer statt.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 kann höchstens ein Sechstel von 55 v. H. = 9,16 v. H. des Einkommens betragen. Dieser Höchstfuß wird nur in der Steuergruppe I erreicht. Die Begrenzungsvorschriften im § 3 Absatz 2 RWB sind demgemäß bei der Veranlagung für 1939 ohne Bedeutung.

Die Begrenzungsvorschriften können aber bei dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1940 praktisch werden. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt für jeden Kalendermonat, der im Erhebungszeitraum endet, ein Vierundzwanzigstel der Einkommensteuer. Der Höchstfuß des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer beträgt demgemäß für den einzelnen Kalendermonat

- in der Steuergruppe I 1/24 von 55 v. H. = 2,29 v. H. des Einkommens,
- in der Steuergruppe II 1/24 von 45 v. H. = 1,88 v. H. des Einkommens,
- in der Steuergruppe III 1/24 von 40 v. H. = 1,67 v. H. des Einkommens.



Daraus folgt, daß die Grenze von 15 v. H. des Einkommens nur erreicht werden kann, wenn im verkürzten Erhebungszeitraum

- bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe I mindestens 7 Monate,
- bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe II mindestens 8 Monate,
- bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe III mindestens 9 Monate

enden. Die Grenze von 15 v. H. des Einkommens kann bei kürzeren als den bezeichneten Erhebungszeiträumen nicht erreicht werden und deshalb außer Betracht bleiben. Die Grenze von 65 v. H. des Einkommens kann nur in der Steuergruppe I, und zwar nur bei Erhebungszeiträumen erreicht werden, in denen mindestens fünf Kalendermonate enden. Wegen einzelner Ausnahmen Hinweis auf die folgenden Ausführungen über die Bedeutung der Schnittpunkte.

Wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für das ganze Kalenderjahr (unverkürzter Erhebungszeitraum) erhoben, so kann die Begrenzung auf 15 v. H. des Einkommens nur praktisch werden:

- a) bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe I mit einem Einkommen von mehr als . . . 18 500 RM,
- b) bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe II mit einem Einkommen von mehr als . . . 28 500 " "
- c) bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe III mit einem Einkommen von mehr als . . . 64 500 " "
- d) bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe IV 1 mit einem Einkommen von mehr als 68 500 " "
- e) bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe IV 2 mit einem Einkommen von mehr als 73 500 " "
- f) bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe IV 3 mit einem Einkommen von mehr als 83 500 " "
- g) bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe IV 4 mit einem Einkommen von mehr als 89 500 " "
- h) bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe IV 5 mit einem Einkommen von mehr als 94 500 " "

Die Begrenzung der Einkommensteuer und des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer auf zusammen 65 v. H. des Einkommens kann nur bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe I mit einem Einkommen von mehr als 52 500 RM praktisch werden.

Die angegebenen Schnittpunkte sind so zu verstehen, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bei allen kleineren Einkommen im allgemeinen ohne weiteres nach der Einkommensteuer berechnet werden kann. Eine Ausnahme machen die Fälle, in denen eine Nachsteuer § 20 EStB 1939 gemäß zu erheben ist, weil sich in diesen Fällen die tabellenmäßige Einkommensteuer um die Nachsteuer erhöht. Ausnahmen können sich vereinzelt auch nahe unterhalb der bezeichneten Schnittpunkte aus dem im folgenden Absatz unter der Riffer 3 erläuterten Grund ergeben, z. B. bei einem Steuerpflichtigen der Steuergruppe III mit einem Einkommen von 63 560 RM.

Es muß dagegen bei den Einkommen oberhalb der Schnittpunkte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer die Begrenzungen erreicht. Diese Nachprüfung ist insbesondere aus den drei folgenden Gründen erforderlich:

1. Der Einkommensteuerbetrag, nach dem sich der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bemißt, braucht nicht immer die tabellenmäßige Einkommensteuer zu sein. Er kann infolge besonderer Ermäßigungs-vorschriften z. B. in den §§ 33 und 34 EStG niedriger sein. Der danach bemessene Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird dann unter Umständen die 15 v. H.-Grenze nicht mehr erreichen;
2. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer kann in einzelnen Fällen für einen verkürzten Erhebungszeitraum, also nur in Höhe eines Bruchteils seines Jahresbetrags, erhoben werden. Er erreicht dann die Begrenzung unter Umständen nicht mehr;

3. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird zwar unmittelbar nach der tabellenmäßigen Einkommensteuer und in Höhe seines Jahresbetrags erhoben. Das Einkommen übersteigt auch die oben angegebenen Schnittpunkte. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer erreicht aber die 15 v. H.-Grenze trotzdem nicht. Das kann nur in der Nähe der Schnittpunkte vorkommen und beruht auf der sogenannten „inneren Regression“ des Tarifs. Die innere Regression hängt mit dem Wesen des Stufentarifs zusammen. Sie besteht darin, daß der Hundertsatz, den der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, bezogen auf das tatsächliche Einkommen, ausmacht, niedriger ist, wenn das Einkommen nahe der oberen Grenze der Stufe liegt, als wenn das Einkommen sich der unteren Grenze der gleichen Stufe nähert. Das muß bei der Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer beachtet werden.

Beispiel:

Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von 28 565 RM in der Steuergruppe II 8 582 RM, der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (50 v. H. von 8 582 =) 4 291 RM. Das sind mehr als 15 v. H. des Einkommens. Die Grenze von 15 v. H. ist also bei der Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Das Einkommen des Steuerpflichtigen steigt auf 29 500 RM. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt unverändert 4 291 RM. Das sind aber nur 14,5 v. H. des Einkommens. Die Begrenzung auf 15 v. H. des Einkommens wird demgemäß nicht praktisch, obwohl das Einkommen über dem Schnittpunkt liegt.

Es kann zweifelhaft sein, welcher Betrag den Begrenzungen als Einkommen zugrunde gelegt werden soll, wenn der Steuerpflichtige nach dem Verbrauch besteuert wird. Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10 000 RM überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Hinweis auf § 48 EStG. Die Verbrauchsbesteuerung kann auch vorgenommen werden, wenn ein Einkommen überhaupt nicht erzielt worden ist. Die wörtliche Auslegung der Begrenzungsvorschriften im § 3 Absatz 2 NWB würde dazu führen, daß in diesen Fällen ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht erhoben werden könnte. Das würde dem Sinn der Begrenzungsvorschriften nicht entsprechen. Tritt der Verbrauch als Bemessungsgrundlage an die Stelle des Einkommens, so muß das auch für die Anwendung der Begrenzungsvorschriften gelten. Die Vorschrift im § 48 Absatz 4 EStG, nach der die Einkommensteuer in den Fällen der Verbrauchsbesteuerung nur die Hälfte der tabellenmäßigen Einkommensteuer beträgt, hat zur Folge, daß die Begrenzungsvorschriften bei der Verbrauchsbesteuerung nicht praktisch werden können.

- b) Die Beseitigung von Gärten

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist so zu bemessen, daß dem unbeschränkt Steuerpflichtigen ein Einkommen von mindestens 2 400 RM verbleibt. Hinweis auf § 6 Absatz 1 der Ersten EStB. Die Vorschrift dient der Beseitigung von Gärten. Sie soll verhindern, daß einem Steuerpflichtigen, dessen Einkommen die Freigrenze von 2 400 RM nur um einen kleinen Betrag übersteigt, nach Abzug des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer (nicht auch der Einkommensteuer) weniger verbleibt, als wenn sein Einkommen die Freigrenze nicht überschritten hätte.

Die Vorschrift im § 6 Absatz 1 der Ersten EStB ist nur im Zusammenhang mit der Vorschrift im § 2 Absatz 2 NWB über die Freigrenze zu verstehen. Es ist deshalb auch bei Anwendung der Vorschrift im § 6 Absatz 1 der Ersten EStB von dem tatsächlichen Einkommen und dem tatsächlich festzusetzenden Kriegszuschlag zur Einkommensteuer auszugehen. Die Vorschrift wird bei der Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 nur in der Einkommenstufe von 2 250 bis 2 550 RM praktisch.



**Beispiel:**

Das nicht abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen der Steuergruppe III beträgt 2416 RM. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 würde nach der Tabelle 24 RM betragen. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 ist nur in Höhe von 16 RM festzusetzen, damit dem Steuerpflichtigen ein Einkommen von 2400 RM verbleibt.

**c) Sinn gem ä ß e A n w e n d u n g d e r V o r s c h r i f t e n i m § 25 E S t D V 1939**

Wird ein Arbeitnehmer nur auf Grund des § 46 Absatz 1 Ziffer 2 EStG veranlagt und übersteigen die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war, 2000 RM nicht, so darf der Steuerbetrag, der nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge noch zu erheben ist, die im § 25 EStDV 1939 bezeichneten Hundertsätze nicht übersteigen. Diese Vorschrift ist sinngemäß auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 in der Weise anzuwenden, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer die Hälfte der im § 25 EStDV 1939 bezeichneten Hundertsätze nicht übersteigen darf. Hinweis auf die Ausführungen von Regierungsrat Dr. Dermann in der DStZ 1939 Nr. 44.

Es ist bei der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften im § 25 EStDV 1939 von dem tatsächlich zu erhebenden Kriegszuschlag zur Einkommensteuer auszugehen. Die Vorschrift wird deshalb bei der Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 im allgemeinen nicht praktisch werden.

**d) H ö h e d e s K r i e g s z u s c h l a g s z u r E i n k o m m e n s t e u e r b e i b e s c h r ä n k t S t e u e r p f l i c h t i g e n**

Die Vorschriften über die Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer bei unverkürztem und verkürztem Erhebungszeitraum und über die Begrenzung auf 15 v. H. des Einkommens gelten auch für die Veranlagung der beschränkt Steuerpflichtigen. Die Begrenzung auf 65 v. H. kann bei beschränkt Steuerpflichtigen nicht praktisch werden.

Die Härtevorschrift im § 6 Absatz 1 der Ersten EStDV findet auf beschränkt Steuerpflichtige keine Anwendung, weil auch die Freigrenze für beschränkt Steuerpflichtige nicht gilt.

Die Sondervorschriften im § 50 EStG und im § 3 der Dritten EStDV können auch beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer der beschränkt Steuerpflichtigen von Bedeutung sein.

**7. Abschlußzahlung**

Die Vorschriften im § 47 EStG über die Abschlußzahlung bei der Einkommensteuer gelten für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sinngemäß. Es werden deshalb auf den festgesetzten Kriegszuschlag zur Einkommensteuer angerechnet:

- a) die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer,
- b) die durch Steuerabzug als Kriegszuschlag zur Einkommensteuer einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 waren am 10. Oktober und 10. Dezember 1939 in Höhe je eines Zwölftels der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Einkommenssteuer zu entrichten. Hinweis auf § 3 Absatz 3 der Ersten EStDV.

Steuerabzugsbeträge waren §§ 4 und 5 der Ersten EStDV gemäß einzubehalten:

- a) vom laufenden Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum, der im Kalenderjahr 1939 nach dem 4. September 1939 endet,
- b) von den sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen aus einem Dienstverhältnis, die dem Steuerpflichtigen

im Kalenderjahr 1939 nach dem 4. September 1939 zugeflossen sind,

- c) von Kapitalerträgen, die dem Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1939 nach dem 4. September 1939 zugeflossen sind.

Ist der festgesetzte Kriegszuschlag zur Einkommensteuer größer als die Summe der Beträge, die als Vorauszahlungen oder als Steuerabzugsbeträge anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

**Beispiel:**

	Einkommensteuer	Kriegszuschlag zur Einkommensteuer
Festgesetzte Steuerschuld . . . . .	2 400 RM	400 RM
Einbehalten		
a) vom Arbeitslohn . . . . .	1 200 RM	200 RM
b) vom Kapitalertrag . . . . .	100 RM	30 RM
Es bleiben nach Anrechnung . . . . .	1 100 RM	170 RM

Darauf sind bei der Einkommensteuer die Einkommenssteuer Vorauszahlungen vom 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember 1939 und bei dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer vom 10. Oktober und 10. Dezember 1939 anzurechnen.

Der Teil der Abschlußzahlung, der den am 10. Oktober und 10. Dezember 1939 fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, ist sofort zu entrichten.

Ist der festgesetzte Kriegszuschlag zur Einkommensteuer kleiner als die Summe der Beträge, die auf die festgesetzte Steuerschuld anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist eine selbstständige Steuer. Es dürfen deshalb die Steuerabzugsbeträge, die als Kriegszuschlag zur Einkommensteuer einbehalten worden sind, nur auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer angerechnet werden.

Der Einkommensteuerbescheid für 1939 und der Bescheid über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf einem Vordruck zusammengefaßt. Das erleichtert die Berechnung der bei einer der beiden Steuern überzahlten Vorauszahlungsbeträge auf die andere Steuer. Die Zusammenfassung der Bescheide hat weiter zur Folge, daß die Abschlußzahlungen auf die Einkommenssteuer und den Kriegszuschlag zur Einkommenssteuer am gleichen Tag fällig werden.

**8. Erstattung einbehaltener Steuerabzugsbeträge**

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, im Steuerabzugsverfahren erhoben. Übersteigen die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge den festgesetzten Kriegszuschlag zur Einkommenssteuer, so dürfen sie nicht erstattet werden. Das Erstattungsverbot im letzten Satz des § 47 Absatz 3 EStG ist sinngemäß auf den Kriegszuschlag zur Einkommenssteuer anzuwenden.

Die Berechnung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge, die den festgesetzten Kriegszuschlag zur Einkommenssteuer übersteigen, auf andere Steuern, z. B. auf die Einkommenssteuer, würde einer Erstattung gleichkommen. Sie ist deshalb nicht zulässig.

Es gibt einzelne Fälle, in denen die sinngemäße Anwendung des Erstattungsverbots auf den einbehaltenen Kriegszuschlag zur Einkommenssteuer eine besondere Härte bedeutet. Eine besondere Härte liegt z. B. darin, daß unbeschränkt Steuerpflichtige, deren Einkommen die Freigrenze von 2400 RM nicht übersteigt, keinen Anspruch auf Erstattung des von ihren Kapitalerträgen einbehaltenen Kriegszuschlags zur



Einkommensteuer haben, selbst dann nicht, wenn sie nur steuerabzugspflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen bezogen haben. Der Reichsminister der Finanzen hat zur Beseitigung dieser Härte angeordnet, daß der einbehaltene Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in diesen Fällen aus Billigkeitsgründen regelmäßig zu erstatten ist. Hinweis auf Abschnitt 3 Absatz 4 des RdF-Erlasses vom 9. Februar 1940, RStBl 1940 S. 233. Der Erlass gilt

- a) für die Steuerpflichtigen, die in sinngemäßer Anwendung des § 46 Absatz 1 Ziffer 3 EStG zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, weil sie in die Steuergruppe I oder II fallen und kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1000 RM bezogen haben,
- b) für die Steuerpflichtigen, insbesondere der Steuergruppen III oder IV, deren Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in sinngemäßer Anwendung des § 46 Absatz 2 EStG unterbleibt.

Gärten können sich auch durch die Einbehaltung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer vom Arbeitslohn ergeben, insbesondere wenn es sich um einmalige Bezüge handelt, die den größten Teil des Jahresverdienstes darstellen, aber dem Steuerpflichtigen erst nach dem 4. September 1939 zugeflossen sind. Die Vorschrift im § 2 der Ersten EStG, nach der für 1939 nur vier Zwölftel des Jahresbetrags des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer zu erheben sind, kann bei diesen Steuerpflichtigen auch im Fall ihrer Veranlagung infolge des Erstattungsverbot im § 47 Absatz 3 EStG nicht Platz greifen. Der Reichsminister der Finanzen hat sich in solchen Fällen damit einverstanden erklärt, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, soweit er die festgesetzte Steuerschuld übersteigt, aus Billigkeitsgründen erstattet wird, wenn in dem Verbot der Erstattung eine besondere Härte liegen würde.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird im Steuerabzugsverfahren auch von den Kapitalerträgen einbehalten, die den Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zufließen, die nicht der Einkommensteuer, sondern der Körperschaftsteuer unterliegen. Die Feststellung, ob ein steuerabzugspflichtiger Kapitalertrag einer natürlichen Person oder einer Körperschaft zufließt, ist im Steuerabzugsverfahren dem Schuldner nicht möglich. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer muß deshalb im Steuerabzugsverfahren in allen Fällen neben der Kapitalertragsteuer einbehalten werden. Er wird § 152 Absatz 2 Ziffer 1 A D gemäß erstattet, wenn der Gläubiger des Kapitalertrags eine Körperschaft, eine Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist. Erstattungs berechtigt ist der Gläubiger der Kapitalerträge. Für die Erstattung ist das Finanzamt zuständig, das den Gläubiger zur Körperschaftsteuer veranlagt. Der Erstattungsanspruch wird von der Stelle des Finanzamts, die die Veranlagung des Gläubigers zur Körperschaftsteuer durchführt und dabei den einbehaltenen Steuerabzug vom Kapitalertrag auf die festgesetzte Körperschaftsteuer anrechnet, festgestellt. Der zu erstattende Betrag wird zunächst gegen die Steuerschulden des Gläubigers aufgerechnet, im übrigen ausgezahlt.

## 9. Die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1940

Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember 1940 Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Hinweis auf § 3 Absatz 1 Satz 1 der Ersten EStG. Diese Fälligkeitstage gelten auch für Land- und Forstwirte. Die Vorschriften im § 23 EStG 1939 über die abweichenden Vorauszahlungszeitpunkte bei Land- und Forstwirten gelten nicht für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Hinweis auf die Ausführungen von Regierungsrat Dr. Dermann in der DStZ 1939 Nr. 39.

- a) Vorauszahlungen vor der Bekanntgabe des Steuerbescheids über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939

Die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1940 betragen bis zur Bekanntgabe des ersten Einkommensteuerbescheids, in dem ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer festgesetzt ist, je ein Achtel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 EStG) verminderten Einkommensteuer. Hinweis auf § 3 Absatz 2 der Ersten EStG. Die zuletzt veranlagte Einkommensteuer ist in der Regel die Einkommensteuer für 1938.

Die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer müssen so lange auf die zuletzt veranlagte Einkommensteuer abgestellt werden, als eine Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer noch nicht stattgefunden hat. Die Vierteljahressraten sind auf je ein Achtel der Einkommensteuer bemessen worden, weil der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer grundsätzlich die Hälfte der Einkommensteuer beträgt.

Die Vorauszahlungen können dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, der für 1940 im Veranlagungsverfahren festgesetzt wird, annähernd nur entsprechen, wenn insbesondere

- a) das Einkommen 1940 dem Einkommen entspricht, das der Bemessung der Vorauszahlungen zugrunde liegt,
- b) die Begrenzungs Vorschriften bei der Veranlagung für 1940 nicht praktisch werden, und
- c) die Steuerabzugsbeträge, die auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1940 anzurechnen sind, den Steuerabzugsbeträgen entsprechen, die bei der Bemessung der Vorauszahlungen nach der Einkommensteuer berücksichtigt worden sind, also die Hälfte dieser Beträge ausmachen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird das ein Anlaß sein können, die Vorauszahlungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Hinweis auf die Ausführungen unter Buchstabe c.

- b) Vorauszahlungen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939

Die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1940 betragen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 das Dreifache des um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Kriegszuschlags zur Einkommensteuer für 1939.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 wird nur in Höhe eines Drittels seines Jahresbetrags festgesetzt. Die Vorauszahlungen für 1940, die sich nach dem auf ein Drittel verminderten Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 bemessen, müssen deshalb auf das Dreifache, die einzelne Vorauszahlungsraten auf drei Viertel des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer für 1939 erhöht werden.

- c) Erhöhung und Herabsetzung der Vorauszahlungen

Die Vorschriften über die Vorauszahlungen bei Eintritt in die Steuerpflicht im § 36 EStG und die Vorschriften über die Erhöhung und Herabsetzung von Vorauszahlungen im § 37 EStG sind auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sinngemäß anzuwenden. Hinweis auf § 3 Absatz 4 der Ersten EStG.

Zweifel können darüber bestehen, ob bei der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften im § 37 EStG die dort bezeichneten Mindestbeträge ohne weiteres auch für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer gelten oder ob diese Mindestbeträge umzurechnen sind. Es entspricht dem Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit, die Vorschriften in der Weise auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer anzuwenden, daß



die Hälfte der Mindestsätze maßgebend ist. Das führt zugleich dazu, daß die Erhöhung und Herabsetzung der Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in der Regel in den gleichen Fällen vorzunehmen ist, in denen auch die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer anderweitig festgesetzt werden. Abweichungen von dieser Regel können sich insbesondere durch die Begrenzungsvorschriften im § 3 Absatz 2 RStB ergeben.

Ziel einer jeden Festsetzung von Vorauszahlungen ist, die Vorauszahlungen so zu bemessen, daß sie die um die Steuerabzugsbeträge verminderte Steuerschuld decken. Dies Ziel gilt insbesondere auch für die Erhöhung und Herabsetzung der Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

**d) Abrundung und Mindestbetrag der Vorauszahlungen**

Die Vorschriften über die Abrundung und den Mindestbetrag der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer im § 24 EStB 1939 gelten für die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer entsprechend. Der Jahresbetrag der Vorauszahlungen ist demgemäß auf den nächsten durch vier teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden. Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer werden nur erhoben, wenn sie vierteljährlich mindestens drei Reichsmark betragen.

**10. Billigkeitsmaßnahmen**

Die Finanzämter können nach Maßgabe der ihnen übertragenen Befugnisse den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 ganz oder teilweise erlassen. Sie können auch die Erstattung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer, insbesondere des im Steuerabzugsverfahren erhaltenen Kriegszuschlags zur Einkommensteuer verfügen. Voraussetzung des Erlasses oder der Erstattung ist, daß die Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Hinweis auf § 131 AO.

Besonderes Entgegenkommen ist gegenüber den Personen geboten, deren steuerliche Leistungsfähigkeit durch die Kriegsverhältnisse erheblich gelitten hat. Es kommen dafür insbesondere die Inhaber stillgelegter Betriebe und die Rückgeführten, die ihren Wohnort oder ihre Arbeitstätte infolge der Räumung bestimmter Gebietsteile im Westen des Reichs verlassen haben, in Betracht.

Besonderes Entgegenkommen ist auch geboten:

- a) wenn ein Soldat oder ein im gegenwärtigen Krieg Vermundeter beantragt, ihm den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu erlassen,
- b) wenn die Ehefrau oder ein unversorgtes Kind eines Kriegsgefangenen, eines Internierten oder eines im gegenwärtigen Krieg Gefallenen einen Antrag auf Erlass des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer stellt.

Hinweis auf den RdF-Erlass vom 8. Dezember 1939, RStBl 1939 S. 1181.

**Die Besteuerung des Nutzungswerts einer unentgeltlich überlassenen Wohnung**

Von Regierungsrat Dr. Scholz, Freiwaldau

**Inhalt:**

- 1. Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Zuwendungen,
- 2. Sonderstellung der Unterhaltsleistungen,
- 3. Begründung der Vorrangstellung der Unterhaltsleistungen,
- 4. Umfang der Unterhaltspflicht,
- 5. Erweiterter Kreis der Unterhaltsberechtigten.

**1. Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Zuwendungen**

Die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung ist eine Zuwendung. Die steuerliche Behandlung von Zuwendungen regeln die §§ 12 Ziffer 2 und 22 Ziffer 1 Buchstabe c Satz 2 EStG 1939.

Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Wird eine Zuwendung in Form von wiederkehrenden Bezügen freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 21 Absatz 2 EStG weicht von dieser allgemeinen Regelung ab. Er ordnet an:

„Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch . . . . . der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.“

Diese Bestimmung hat als Sonderbestimmung den Vorzug vor der oben behandelten allgemeinen Regelung der Besteuerung von Zuwendungen. Der Nutzungswert der Wohnung stellt Einkünfte derjenigen Person dar, die die Wohnung benutzt, nicht etwa oder auch derjenigen Person, die die Wohnung überläßt (EStM für 1939 Abschnitt 64).

**Beispiel:**

Der Hauseigentümer überläßt seinem Freund eine Wohnung oder eine Villa, deren Mietwert 3 600 RM beträgt,

- a) völlig unentgeltlich,
- b) für den Mietzins von 1 200 RM.

Der Nutzungswert von 3 600 RM im Fall a und der Unterschied zwischen dem Mietwert und dem geleisteten Entgelt von 2 400 RM im Fall b sind Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung des Freundes des Hauseigentümers. Zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung des Hauseigentümers gehört nur der tatsächliche Mietzins von 1 200 RM im Fall b.

**2. Sonderstellung der Unterhaltsleistungen**

Eine Ausnahmestellung nehmen jedoch die Unterhaltsleistungen ein. Im Abschnitt 64 der Einkommensteuer-Richtlinien für 1939 heißt es:

„Es gehen jedoch die gesetzlichen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts über Unterhaltsleistungen den Bestimmungen des § 21 Absatz 2 EStG vor. Der Unterhaltsberechtigte kann den Nutzungswert der Wohnung § 12 Ziffer 2 EStG gemäß nicht abziehen. Der Unterhaltsempfänger braucht ihn § 22 Ziffer 1 Buchstabe c Satz 2 EStG gemäß nicht zu versteuern, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist.“

**Beispiel:**

Der Hauseigentümer überläßt seinem verheirateten Sohn eine Wohnung oder Villa, deren Mietwert 3 600 RM beträgt,

- a) völlig unentgeltlich,
- b) für einen Mietzins von 1 200 RM.



Der Nutzungswert von 3 600 RM (im Fall b der Mietzins von 1 200 RM und der anteilige Nutzungswert von 2 400 RM) gehören in beiden Fällen zu den Einnahmen des Hauseigentümers aus Vermietung und Verpachtung. Der Sohn hat den Nutzungswert nicht zu versteuern.

### 3. Begründung der Vorrangstellung der Unterhaltsleistungen

Die Einkommensteuer-Richtlinien für 1939 begründen den Vorrang der Bestimmungen über Unterhaltsleistungen vor § 21 Absatz 2 EStG durch den Hinweis auf die RFG-Urteile vom 8. September 1938, RStBl 1939 S. 4, und vom 9. März 1939, RStBl 1939 S. 758.

Die Rechtsprechung des RFG in dieser Frage ist nicht einheitlich. In dem Urteil vom 19. November 1936 VI A 80/36 hat der RFG unter ausdrücklicher Berufung auf seine Ausführungen in den früheren Entscheidungen in dieser Angelegenheit noch die gegenteilige Ansicht vertreten. Nach dieser Entscheidung hatte der Hauseigentümer, der Räume seines Hauses zu selbständiger Benutzung an eine unterhaltsberechtignte Person unentgeltlich überläßt, insoweit keine Einkünfte aus Vermietung.

In den beiden bezeichneten Urteilen, auf die die Einkommensteuer-Richtlinien für 1939 hinweisen, hebt der erkennende Senat ausdrücklich hervor, daß er den Ausführungen des oben angeführten Urteils vom 19. November 1936 nicht beitrifft!

„Er ist vielmehr der Auffassung, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts über Unterhaltsleistungen der Bestimmung im § 21 Absatz 2 EStG vorgehen, und daß deshalb bei unbeschränkter Steuerpflicht des Gebers die wiederkehrende Zuwendung der Wohnung an eine unterhaltsberechtignte Person nach § 22 Ziffer 1 Buchstabe c Satz 2 EStG nicht als Einkünfte dieser Person, sondern als Einkünfte des Gebers zu versteuern sind.“

„Das rechtfertigt sich auch aus dem Gedanken, daß ein Unterhaltsverpflichteter, der dem Unterhaltsberechtignten eine Wohnung im eigenen Haus zur Verfügung stellen kann, nicht günstiger dastehen darf als derjenige, der ohne eigenes Haus für den Unterhaltsberechtignten Mietzins aufwenden muß, den er nicht abziehen kann.“

Die RFG-Urteile vom 19. April 1939 IV 28/39 und vom 13. Juli 1939 IV 125/39 halten an der eben angeführten Rechtsauffassung fest. Im Urteil vom 19. April 1939 wird noch ausgeführt:

„In der Zuwendung an eine gesetzlich unterhaltsberechtignte Person liegt eine Nutzung der Wohnung durch den unterhaltsgewährenden Hauseigentümer vor. Damit ist der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus dem Hauseigentümer, der über die Wohnung in seinem Sinn verfügt hat, als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zugeflossen.“

Es liegt in solchen Fällen steuerlich eine Verwendung eigenen Einkommens zwecks Erfüllung einer dem Steuerpflichtigen obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflicht vor.

Der Einkommensteuer-Kommentar von Blümich (3. Auflage 1938) erblickt den Grund für die Nichtzurechnung des Nutzungswertes dem tatsächlich Unterhaltsberechtignten (der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten) darin, daß es sich eigentlich nicht um eine unentgeltliche Überlassung handelt. Er stellt dem Anspruch des Wohnungsinhabers auf Mietwert den Anspruch des Angehörigen auf Unterhalt gegenüber.

Diese Auffassung wird vom RFG nicht geteilt. In den Ausführungen zu dem Urteil vom 8. September 1939, RStBl 1939 S. 4 heißt es:

„Allerdings wird auch die Gewährung gesetzlichen Unterhalts unabhängig davon, ob sie erzwingbar ist oder nicht, als Leistung ohne Gegenleistung, also als unentgeltliche Leistung aufzufassen sein.“

### 4. Umfang der Unterhaltspflicht

Unterhaltspflicht besteht nach dem bürgerlichen Recht zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen den Ehegatten und zwischen dem unehelichen Kind und dem Vater (§§ 1601, 1360 und 1708 BGB). § 1602 BGB gemäß ist jedoch nur unterhaltsberechtignt, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Die Rechtsprechung des RFG unterstellt bei Vereinbarungen zwischen Unterhaltsberechtignten und Unterhaltsverpflichteten, daß die Vereinbarung über den Unterhalt nur den gesetzlichen Unterhalt regeln will. (Typische Betrachtung wirtschaftlicher Vorgänge.)

In dem Urteil des RFG vom 6. November 1935 VI A 565/35 heißt es:

„Nach der Rechtsprechung des RFG liegt Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflicht stets vor, wenn der, der den Unterhalt gewährt, zu dem Empfänger des Unterhalts in einem verwandtschaftlichen Verhältnis steht, das nach bürgerlichem Recht eine Verpflichtung zum Unterhalt begründet. Es kommt einkommensteuerrechtlich nicht darauf an, ob die übrigen Voraussetzungen, unter denen nach bürgerlichem Recht Unterhalt zu gewähren ist, vorliegen, insbesondere nicht darauf, ob der Empfänger bedürftig ist, oder ob ein anderer den Unterhalt gewären müßte.“

In der Begründung des Urteils vom 6. Mai 1936 VI A 518/35 wird ausgeführt, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Leistungen eines objektiv Unterhaltsverpflichteten gegenüber einem Unterhaltsberechtignten grundsätzlich als Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht anzusehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall die Höhe der Zuwendung über das Maß der bürgerlich-rechtlichen Leistungspflicht hinausgeht.

Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtignte Personen liegen im Sinn des § 12 Ziffer 2 EStG auch dann vor, wenn die Zuwendungen über den Rahmen dessen hinausgehen, was der Empfänger nach bürgerlichem Recht zu beanspruchen hat. (Urteil des RFG vom 26. August 1936 VI A 652/36.)

Es erübrigt sich deshalb für die Finanzbehörden zu überprüfen, ob oder inwieweit Zuwendungen an unterhaltsberechtignte Personen z. B. die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

### 5. Erweiterter Kreis der Unterhaltsberechtignten

Ehegatten, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen veranlagt. Sie gelten steuerlich gewissermaßen als ein Einheit. Eine Belastung des einen Ehegatten trifft steuerlich in der gleichen Weise den anderen. Zuwendungen an die Schwiegereltern wirken sich, solange der Zuwendende mit dem Kind der Schwiegereltern zusammen veranlagt wird, steuerlich gleich aus wie Zuwendungen an die leiblichen Eltern des Steuerpflichtigen. Das gleiche gilt von Zuwendungen der Schwiegereltern an den Ehemann der Tochter, wenn Haushaltsbesteuerung der Eheleute vorliegt.

Nach der Spruchpraxis des RFG wird immer auf eine Leistung an eine gesetzlich unterhaltsberechtignte Person geschlossen, wenn von zusammen veranlagten Ehegatten an eine Person ein Unterhalt gewährt wird, die gegenüber einem der Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtignt ist. Solche Zuwendungen dürfen § 12 Ziffer 2 EStG gemäß vom steuerpflichtigen Einkommen des Zuwendenden nicht abgezogen werden. Hinweis auf die Urteile des RFG vom 25. August 1937 VI A 446/37, vom 9. September 1937 IV A 45/37 und vom 9. März 1939, RStBl S. 758.

Ob z. B. Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtignten vorliegt, ob die tatsächlich gewährten Leistungen angemessen sind und bürgerlich-rechtlich erzwungen werden können, ist steuerlich belanglos und braucht von den Finanzämtern nicht nachgeprüft zu werden. Hinweis auf die Ausführungen zu Abschnitt 4.

#### Beispiele:

Der Hauseigentümer überläßt eine Wohnung oder Villa, deren Mietwert 3 600 RM beträgt, seinem wohnhabenden Schwiegersohn

a) völlig unentgeltlich,

b) für einen Mietzins von 1 200 RM.

Der Nutzungswert von 3 600 RM (im Fall b der Mietzins von 1 200 RM und der anteilige Nutzungswert von 2 400 RM) gehört in beiden Fällen zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung des Hauseigentümers, die von seinem steuerpflichtigen Einkommen nicht abgezogen werden können. Wenn Schwiegersohn ist nichts anzusetzen.



## Zum Steuergutscheinverfahren

### 1. Wegfall des Rechts zur Bezahlung von Leistungen in Steuergutscheinen

§ 1 der Dritten MfD gemäß werden Steuergutscheine I und II ab 1. November 1939 nicht mehr ausgegeben. Das Recht der gewerblichen Unternehmer, Lieferungen und sonstige Leistungen anteilig in Steuergutscheinen zu bezahlen, blieb jedoch zunächst bestehen (Hinweis auf § 2 Absatz 2 der Dritten MfD). Es handelte sich dabei um eine Übergangsmaßnahme, die im Hinblick auf die Kurspfleger der Steuergutscheine und die Interessen derjenigen gewerblichen Unternehmer geboten erschien, denen Steuergutscheine, die sie ihrerseits noch nicht zu Zahlungen verwenden konnten, an Zahlungs Statt zugeflossen waren.

Die Kurse der Steuergutscheine sind inzwischen erheblich gestiegen. Der RdF hat daher in der Vierten MfD vom 20. März 1940 — RWBl I S. 518 — das Recht der gewerblichen Unternehmer, bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen, für Zahlungen aufgehoben, die ab 1. April 1940 geleistet werden.

Eine Zahlung ist als geleistet anzusehen, wenn die Zahlungsverpflichtung erfüllt ist (Hinweis auf Ziffer 3 der Eildienst-Nachrichten, DStZ 1939 Nr. 49). Ein Schuldner, der eine Zahlungsverpflichtung nach dem 31. März 1940 erfüllt, kann deshalb von seinem Gläubiger die Annahme von Steuergutscheinen nicht mehr verlangen.

### 2. Entgelte für die Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften sind nicht Steuergutscheinfähig

Anteile an Personengesellschaften, einschließlich der Kommanditbeteiligungen, sind „Anteile an Gesellschaften“ im Sinn des § 11 der MfD. Entgelte, die für die Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften gewährt werden, sind infolgedessen nicht Steuergutscheinfähig.

Das gilt nicht für die Übertragung eines Gewerbebetriebs im ganzen (Hinweis auf Ziffer 5 der Eildienst-Nachrichten, DStZ 1939 Nr. 38) und für Abfindungen, die unabhängig von dem Entgelt für die Gesellschaftsanteile von der Personengesellschaft an ausscheidende Gesellschafter gezahlt werden.

### 3. Steuerkurswert von Steuergutscheinen II, einlösbar ab Oktober 1942 und November 1942

Für Steuergutscheine II, die ab Oktober 1942 und November 1942 einlösbar sind, sind für die Hauptfeststellung der Einheitswerte und die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer nach dem Stand vom 1. Januar 1940 Steuerkurse nicht festgesetzt worden. Am 30. August 1939, dem für die Kursfestsetzung maßgebenden Stichtag, waren Wertpapiere dieser Art noch nicht ausgegeben. Infolgedessen wären diese Steuergutscheine mit dem inländischen amtlichen Kurswert vom 31. Dezember 1939 zu bewerten. Der RdF hat sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß die bezeichneten Steuergutscheine mit einem Kurs von 94 v. H. bewertet werden. Dieser Kurs entspricht dem Steuerkurs, der für Steuergutscheine II, die ab September 1942 einlösbar sind, festgesetzt ist.

### 4. Bewertungsfreiheit bei Umwandlungen

§ 3 Absatz 4 MfD gemäß erhöht sich der Hundertsatz, der für die Bewertungsfreiheit maßgebend ist, wenn Steuergutscheine I über die Besizzeit hinaus, die für das erste Geschäftsjahr vorgeschrieben ist, mindestens weitere zwölf Monate durchgehalten werden.

Durch die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft bleiben die Vorteile des Dauerbesitzes gewahrt, wenn die Gesellschafter der neuen Gesellschaft die gleichen sind wie bei der umgewandelten Gesellschaft.

Bus.

## Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung

### 1. Kriegsbeitrag der Gemeinden

Die Höhe des Kriegsbeitrags der Gemeinden des Altreichs bemißt sich § 14 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 gemäß (RWBl I S. 1609) nach festen Hundertsätzen der Steuermeßbeträge der Realsteuern und der Bürgersteuer. Die Entwicklung hat gezeigt, daß es bei einer längeren Dauer des Krieges nicht möglich ist, den Kriegsbeitrag

aubauernd in der ursprünglich festgesetzten Höhe zu erheben und in dem ursprünglich festgesetzten Verhältnis auf die Meßbeträge der verschiedenen Steuerarten zu verteilen. Um die notwendigen Änderungen durchführen zu können, ist die Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 29. Februar 1940 ergangen (RWBl I S. 454). Sie ermächtigt im § 1 die zuständigen Minister, den Kriegsbeitrag der Gemeinden abweichend von § 14 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung festzusetzen. — Von dieser Ermächtigung ist inzwischen Gebrauch gemacht worden. In dem (nicht veröffentlichten) Erlaß vom 30. Januar 1940 haben die beteiligten Minister den von den Gemeinden des Altreichs zu leistenden monatlichen Kriegsbeitrag um 1,5 v. H. des Steuermeßbetrags der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (also von monatlich 2,5 v. H. auf monatlich 1 v. H.) mit Wirkung ab 1. Januar 1940 herabgesetzt. Bei 366,7 Millionen Steuermeßbeträgen der Grundsteuer A beträgt die Ermäßigung jährlich 66 Millionen RM.

### 2. Voderung des Erhöhungsverbots für die Realsteuern und die Bürgersteuer

§ 14 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung gemäß dürfen die Gemeinden die für das Rechnungsjahr 1939 festgesetzten Hebesätze für die Realsteuern und für die Bürgersteuer nicht erhöhen. Dieses starre Erhöhungsverbot, dem der Gedanke zugrunde lag, daß die Gemeinden den Kriegsbeitrag vorzugsweise durch Einsparungen aufbringen und nicht auf die Steuerpflichtigen abwälzen sollen, hat zu Schwierigkeiten geführt. Da diese Vorschrift keinerlei Ausnahmen vorsah und auch für solche Hebesätze galt, die weit unter dem Reichs- und Landesdurchschnitt liegen, hinderte sie auch Gemeinden mit weit unterdurchschnittlicher Steueranspannung, ihre Hebesätze auf eine angemessene Höhe zu bringen. Dies hat es in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen, insbesondere kleineren Gemeinden, unmöglich gemacht, den Kriegsbeitrag aufzubringen, der — auf das Jahr umgerechnet — nach einem Bonihundertsatz der Meßbeträge zu leisten ist, der vielfach den durch die Gemeinde von diesen Meßbeträgen erhobenen Hebesatz überstieg (Beispiel: Kriegsbeitrag von dem Gewerbesteuermeßbetrag auf das Jahr  $12 \times 7,5 = 90$  v. H., Hebesatz der Gemeinde aber nur 75 v. H.). Um diesen Unbilligkeiten abzuwehren, ermächtigt § 2 der Ergänzungsverordnung vom 29. Februar 1940 die beteiligten Minister, Ausnahmen von dem Erhöhungsverbot zuzulassen und die Befugnis hierzu auch auf nachgeordnete Dienststellen zu übertragen. — Die für die Zulassung der Ausnahmen zu erlassenden Richtlinien, die auch Bestimmungen über das Maß und die Grenze der zulässigen Erhöhung enthalten werden, stehen noch aus.

Lo.

### Absetzungen für Abnutzung bei Konjunkturschwankungen

§ 7 Absatz 1 EStG gemäß bemißt sich die Absetzung für Abnutzung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Diese Nutzungsdauer läßt sich naturgemäß von vornherein nicht genau festlegen. Nach den Erfahrungen mit Wirtschaftsgütern gleicher oder ähnlicher Art wird man daher diese voraussichtliche Nutzungsdauer schätzen müssen. Beträgt die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts zehn Jahre, so muß es in jedem Jahr 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Dies gilt auch für diejenigen Geschäftsjahre, die mit einem Verlust abschließen. Ist in diesen Fällen eine Absetzung für Abnutzung unterblieben, etwa mit der Begründung eines höheren gemeinen Wertes, so muß für die steuerliche Gewinnermittlung (Steuerbilanz) trotzdem die Absetzung für Abnutzung vorgenommen werden (MStBl 1936 S. 989).

Die Nachholung unterlassener Absetzungen für Abnutzung in einem späteren Jahr ist nach ständiger Rechtsprechung des RFG unzulässig. Hinweis auf MStBl 1936 S. 1011.

Die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts ist zu einem wesentlichen Teil davon abhängig, in welchem Grad der Betrieb beschäftigt ist. Hat man die Nutzungsdauer z. B. einer Werkzeugmaschine bei ihrer Anschaffung unter Berücksichtigung einer Schicht (acht Stunden) auf zehn Jahre geschätzt und muß infolge besonderer Umstände dieser Betrieb eine zweite oder sogar eine dritte Schicht einsetzen, so wird diese Maßnahme — soweit sie nicht vorübergehend ist — zur Folge haben, daß diese Wirtschaftsgüter schneller verschleifen, d. h. daß die Nutzungsdauer verkürzt wird. In Reinhardt-Gebhardt, Handbuch der steuerlichen Betriebsprüfung, Band 2 S. 155, ist es als vertretbar bezeichnet worden, wenn in derartigen Fällen statt eines Abschreibungsjahres von beispielsweise 10 v. H. ein solcher von 13 bis 14 v. H. angenommen wird.

Car.



### Kurzlebige Wirtschaftsgüter in der Land- und Forstwirtschaft

In der Land- und Forstwirtschaft kann die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter in erweitertem Umfang in Anspruch genommen werden. Sie besteht für die im Abschnitt 13 Absatz 3 der EStR für 1939 bezeichneten Wirtschaftsgüter, wenn sie ab dem Wirtschaftsjahr 1937/38 angeschafft oder hergestellt worden sind. Hinweis auf den Aufsatz von Regierungsrat Dr. Steinweg in der DStZ 1940 Nr. 9.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die erweiterte Bewertungsfreiheit auch für die beim Ankauf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, bei der Übernahme des Inventars durch einen Pächter usw. erworbenen Wirtschaftsgüter besteht. Der Reichsminister der Finanzen hat die Frage nach dem Sinn und Zweck der erweiterten Bewertungsfreiheit in der Land- und Forstwirtschaft verneint.

Die erweiterte Bewertungsfreiheit in der Land- und Forstwirtschaft hat den Zweck, die Anschaffung von Wirtschaftsgütern zu fördern, die geeignet sind, die Erzeugung zu steigern und die fehlenden Arbeitskräfte durch Maschinen zu ersetzen. Sie begünstigt deshalb nur die zusätzliche Anschaffung von Wirtschaftsgütern. Für Wirtschaftsgüter, die der Land- und Forstwirtschaft schon vor dem Wirtschaftsjahr 1937/38 angeschafft oder hergestellt hat (Altanlagen), kann die erweiterte Bewertungsfreiheit nicht in Anspruch genommen werden. Auch der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und der Pächter, der das Inventar übernimmt, tun insoweit nichts Zusätzliches für die Technisierung des Betriebs. Sie können deshalb die Bewertungsfreiheit nicht in Anspruch nehmen.

Die erweiterte Bewertungsfreiheit setzt andererseits nicht voraus, daß fabrikneue Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Auch der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter, z. B. einer gebrauchten Dreschmaschine, ist begünstigt, weil der Land- und Forstwirtschaft in diesem Fall zusätzliche Wirtschaftsgüter anschafft.

Stg.

### Polnische Steuern in den eingegliederten Ostgebieten

Das bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltende Recht bleibt § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl I S. 2042, RStBl S. 1045) gemäß bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht. § 8 des Erlasses gemäß kann der Reichsminister des Innern in Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister Reichsrecht und Preussisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

Das ist auf dem Gebiet des Abgabensrechts bisher durch fünf Verordnungen geschehen. Soweit die bisherigen Vorschriften dem eingeführten Recht widersprechen oder durch das eingeführte Recht ersetzt werden, sind sie außer Kraft getreten.

Der Reichsminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Erlass vom 16. März 1940 festgestellt, welche einzelnen polnischen Steuern, Abgaben und Monopole durch die Einführungsverordnungen aufgehoben worden sind.

Es sind außer Kraft getreten:

1. der Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 18. November 1939 (RGBl I S. 2258, RStBl S. 1125) gemäß die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Fettsteuer, die Kohlensteuer, die Schlachtsteuer, die Zuckersteuer, die Stärke- und Zuckerversteuer, die Spielkartensteuer, die Mineralölsteuer, die Abgabe auf elektrische Birnen, das Tabak- und das Salzmonopol mit Ablauf des 19. November 1939,
2. der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in den eingegliederten Ostgebieten vom 18. November 1939 (RGBl I S. 2259, RStBl S. 878) gemäß das Spiritusmonopol, die Akzisenpatentgebühren, die Hafesteuer und die Essigsäuresteuer mit Ablauf des 19. November 1939,
3. der Zweiten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 7. Januar 1940 (RGBl I S. 49, RStBl S. 33, RStBl S. 24) gemäß alle Stempelabgaben (Steuern vom Vermögensverkehr) mit Ausnahme der Stempelabgabe für Immobilienübertragungen, die Steuer von protestierten Wechseln, die Steuern nach dem Gesetz über den staatlichen Wegefonds, insbesondere die Kraftfahr-

zeugsteuer, die Betriebsstoffsteuer, die Steuer auf Pferdegespanne und die Klammesteuer mit Ablauf des 31. Dezember 1939,

4. der Dritten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 10. Januar 1940 (RGBl I S. 211, RStBl S. 133) gemäß die Einkommensteuer, die Kapital- und Rentensteuer, die Sondersteuer auf ausländische Besoldungen und die Lantiemeabgabe zugunsten des staatlichen Arbeitsfonds mit Ablauf des 31. Januar 1940,
5. der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. Februar 1940 (RGBl I S. 418, RStBl S. 289) gemäß die Grunderwerbsteuer mit Ablauf des 31. Januar 1940.

Es treten weiter auf Grund dieser Verordnung mit Ablauf des 31. März 1940 außer Kraft die Bestimmungen über die Gewerbesteuergebühren (Registriergebühren), die Hotelsteuer und die Steuer von Plakaten, Schildern und Anzeigen.

Die Reichssteuern, die an die Stelle der aufgehobenen polnischen Steuern getreten sind, fließen dem Reich zu. Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten davon keine Anteile. Noch eingehende Rückstände an polnischen Steuern, die durch Reichssteuern ersetzt worden sind, fließen ebenfalls in vollem Umfang dem Reich zu.

Die Gemeinden waren nach polnischem Recht an den Einnahmen der meisten Staatssteuern beteiligt. Durch die Einführung von Reichssteuern haben die Gemeinden Einnahmen verloren. Es war erforderlich, ihnen andere Einnahmen dafür zuzuweisen. Es sind den Gemeinden insbesondere die Steuern, die den deutschen Gemeindesteuern entsprechen oder ähnlich sind, überlassen worden. Die Bestimmungen darüber sind auf Grund des § 10 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete im zweiten Teil des RdF-Erlasses vom 16. März 1940 getroffen worden und enthalten das folgende:

1. Die Grundsteuer, die Grundstücksteuer (Gebäudesteuer) und die Lokalsteuer, in der früheren Wojewodschaft Schlesien die Mietabgabe für den schlesischen Wirtschaftsfonds, fließen ab dem 1. Januar 1940 den Gemeinden zu. Das gilt auch für einige besondere Zwecksteuern, soweit sie von Steuereinheiten der Grundsteuer und der Grundstücksteuer erhoben wurden (Begesteuer, Investitionssteuer, Fehlbetragsausgleichsteuer der Dorfgemeinden).
- Eine Regelung dieser Steuern, die bis zur Einführung des Grundsteuergesetzes gelten soll, ist in Vorbereitung.
2. Die Gasverbrauchsabgabe und die Steuer auf elektrische Energie werden ab dem 1. Januar 1940 den Gemeinden zugewiesen.
3. Die Gewerbesteuergebühren (Registriergebühren), auch soweit sie in Form von Zwecksteuern (Begesteuer, Investitionssteuer, Fehlbetragsausgleichsteuer der Dorfgemeinden) von den Zahlern der Gewerbesteuergebühren erhoben werden, die Hotelsteuer (Beherbergungsteuer) und die Steuer von Plakaten, Schildern und Anzeigen fließen als gewerbesteuerähnliche Steuern ab dem 1. Januar 1940 ebenfalls in vollem Umfang den Gemeinden zu. Sie treten mit Ablauf des 31. März 1940 (Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes) außer Kraft.
4. Die der deutschen Vergnügungssteuer entsprechenden oder ähnlichen Abgaben (Lustbarkeitsabgabe, Abgabe für den Nachtaufenthalt in gastronomischen Anstalten und Wildparks) fließen ab dem 1. Januar 1940 in vollem Umfang den Gemeinden zu.

Die übrigen bisherigen Steuern sind in den eingegliederten Ostgebieten nach den bisherigen Vorschriften weiter zu erheben und zu verteilen, bis sie aufgehoben werden. Das sind insbesondere die Stempelabgabe für Immobilienübertragungen (bis zur Einführung der Grunderwerbsteuer), die Jagdsteuer, die Hundesteuer, die Feuerzeugsteuer, das Rindholzmonopol und das Lotteriemonopol, in Schlesien außerdem die Wertzuwachssteuer, und sonstige Gemeindesteuern, die auf Grund des Gesetzes über die Regelung der Kommunal финанzen erhoben werden.

Die Finanzämter sind bis auf weiteres verpflichtet, Steuern und Abgaben der Gemeinden zu verwalten, insbesondere beizutreiben, soweit das nach bisherigem Recht vorgeesehen war. Ein Abzug für Verwaltungskosten findet bis auf weiteres nicht statt.

Kl.